

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“
in den Gemeinden Südbrookmerland, Ihlow, Hinte, Upgant-Schott und Wirdum auf dem Gebiet des
Landkreises Aurich sowie im Stadtteil Uphusen/Marienwehr der kreisfreien Stadt Emden
Stand 25.08.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020 i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.5.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird einvernehmlich vom Landkreis Aurich und der Stadt Emden verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ostfriesische Meere“ erklärt. Es umfasst Teilbereiche des ehemaligen Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen um das Große Meer in den Landkreisen Aurich und Norden und der Stadt Emden“. Das LSG „Ostfriesische Meere“ liegt in den Gemeinden Südbrookmerland, Ihlow, Hinte, Upgant-Schott und Wirdum auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie im Stadtteil Uphusen/Marienwehr der kreisfreien Stadt Emden.
- (2) Der zu erhaltene Charakter des Gebietes wird wie folgt beschrieben:
Das LSG ist Bestandteil einer weiträumigen Niederungslandschaft und befindet sich im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch, in den naturräumlichen Einheiten „Ostfriesische Geest“ und „Emsmarschen“. In diesem tiefgelegenen Niederungsgebiet, dem sogenannten „Forlitzer Becken“, befanden sich früher zahlreiche große und kleine Flachseen („Meere“). Die im Forlitzer Becken ehemals vorhandenen verlandeten Flachseen (u. a. Kleines Herrenmeeder Meer und Siersmeer) bilden heute wertvolle Niedermoor- und Sumpfbiotope. Die Hieve und die Meedenlandschaft östlich des Großen Meeres und nördlich der B 210 sowie der Hamrich westlich des Großen Meeres im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich und die Marienwehler Meeden im Hoheitsgebiet der Stadt Emden sind Bestandteil dieser Verordnung und charakteristisch für das LSG „Ostfriesische Meere“. Das LSG umschließt vollständig die Naturschutzgebiete „Großes Meer, Loppersumer Meer“ und „Groen Breike“. Zwischen den Gebieten bestehen vielfältige ökologische Wechselbeziehungen. Die durch Grünlandnutzung dominierte gehölzarme Landschaft des LSG „Ostfriesische Meere“ wird durch zahlreiche Entwässerungsgräben gegliedert, die zum Teil mit Schilf bewachsen sind. Vereinzelt sind noch hochwertige extensiv genutzte Feucht- und Nasswiesen vorhanden. Die Hieve weist als Geestrandgewässer ausgedehnte Verlandungszonen aus Röhrichten, Seggenriedern und Weidengebüschen auf. Überdies prägen eine Reihe von Fließgewässern wie die Westerender Ehe, die Wiegboldsburer Riede, die Breike, das Marscher Tief, die Abelitz und der Abelitz-Moordorf-Kanal das Landschaftsbild. Insbesondere die Westerender Ehe, die Wiegboldsburer Riede, die Breike, die Abelitz und der Abelitz-Moordorf-Kanal sind abschnittsweise als naturnah zu bewerten und zeichnen sich durch ihren mäandrierenden Verlauf aus.
- (3) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den Detailkarten 1 und 2 (**Anlage 2.1 und 2.2**) im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten halbtransparenten grauen Rasterbandes. Die Teilbereiche des FFH-Gebietes FFH 183 (s. § 1 Abs. 4) ergeben sich aus den Detailkarten 3 und 4 (**Anlage 2.3 und 2.4**) im Maßstab 1:5.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ortslagen, Geltungsbereiche von Bebauungsplänen sowie Abgrenzungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind von der Verordnung im Wesentlichen ausgenommen und in den maßgeblichen Karten ausgegrenzt. Einzelne Hofstellen bzw. Hausgrundstücke sind aus kartographischen

Gründen nicht gesondert ausgegrenzt. Sie sind ebenfalls von der Verordnung ausgenommen. Die Übersichtskarte sowie die Detailkarten können von jedermann während der Dienststunden bei der/dem

- Stadt Emden, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden,
- Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland,
- Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte,
- Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,
- Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafen,
- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das LSG beinhaltet Teilbereiche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (V09; EU-Code: DE2509-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), Teilbereiche des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Großes Meer, Loppersumer Meer“ (FFH 004; EU-Code: DE2509-331) und Teilbereiche des FFH- Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (FFH 183; EU-Code: DE2408-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des LSG, die im FFH-Gebiet und/oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und/oder der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 5.374,77 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist:
1. die Erhaltung des weiträumig offenen und unzerschnittenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen ohne vertikale Strukturen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Feucht-/Nassgrünlandbereichen sowie einer Grünlandbewirtschaftung, welche die unterschiedlichen Lebensraumsprüche der Wiesenbrüter sowie der Gastvögel berücksichtigt,
 3. die Erhaltung des Grünlandes und Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung als Nutzungsmosaik aus Weiden, Mähweiden und Wiesen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung hoher Grundwasserstände und Förderung der Anlage von Blänken, Flutmulden und periodisch überschwemmten Bereichen,
 6. die Erhaltung und Entwicklung beruhigter und ungestörter Nahrungs-, Brut- und Rasthabitate,
 7. die Erhaltung und Entwicklung wichtiger Brutgebiete für die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) als besonderen niedersächsischen Verbreitungsschwerpunkt,
 8. die Erhaltung und Entwicklung der Hieve als naturnahes Schlafgewässer für Gastvögel und geeigneten Lebensraum für Wasservögel (z. B. Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) und Entenvögel)

sowie der angrenzenden Uferbereiche mit Röhrichtern, Seggenriedern und Uferhochstaudenfluren als Lebensraum für Röhrichtbrüter (z. B. Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) und der Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)),

9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer und flacher Mulden,
 10. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Gewässer und Grabensysteme und strukturreicher Wasserzüge mit Röhrichtanteilen einschließlich ihrer Funktion als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten, beispielsweise als Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten sowie als Lebensraum für diverse Libellenarten und den Arten Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
 11. der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wildlebender Tiere und Pflanzen, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten, Fledermäuse (z. B. Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)) und Amphibien als maßgeblichen Bestandteil des Gebietes sowie aller anderen Arten mit Ausnahme von Neozoen und Neophyten.
- (3) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet V09 sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (gem. Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten
 - a) als Brutvögel: Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Nahrungsgast (Anlage 3),
 - b) als Gastvögel: Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Nonnengans (*Branta leucopsis*) (Anlage 3);
 2. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten
 - a) als Brutvögel: Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (Anlage 4),
 - b) als Gastvögel: Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Anlage 4);
 3. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten
 - a) als Brutvögel: Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Nahrungsgast (Anlage 5),
 - b) als Gastvögel: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*) (Anlage 5).

- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) des FFH-Gebietes 004 im LSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Anlage 6) und eines günstigen Erhaltungszustandes der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) als signifikant vorkommende Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Anlage 7).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) des FFH-Gebietes 183 im LSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) als signifikant vorkommende Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Anlage 7).
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG, der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe der im Folgenden näherer aufgeführten Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Folgende Handlungen sind verboten:

1. Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient; unberührt hiervon bleiben Handlungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherungspflicht und des Rettungswesens,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Die Störungen dürfen insbesondere nicht die in § 2 Abs. 3 genannten Vogelarten belästigen oder vergrämen,
3. Hunde außerhalb der Wege, Hof- und Siedlungsflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen; dies gilt nicht für Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde sowie zum Viehtrieb, von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführerhunde sind,
4. im LSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem LSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
5. im LSG Drachen fliegen zu lassen,
6. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze aufzustellen sowie offenes Feuer zu entzünden, dies gilt nicht für die Durchführung organisierter öffentlicher Brauchtumsfeuer,
7. außerhalb der Siedlungs- und Hofflächen Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
8. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sogenannte „Energiewälder“) anzulegen sowie Gehölze außerhalb von Hof- und Siedlungsflächen anzusiedeln oder anzupflanzen,
9. Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen,
10. Röhrichtbereiche zu betreten, zu befahren, nachhaltig zu beschädigen oder zu beseitigen,
11. vorhandene Wasser- und Uferpflanzen zu entfernen oder zurückzuschneiden,
12. Gräben und bestehende temporäre oder dauerhafte Gewässer aller Art und sonstige Feuchtbio-

pe über die gesetzlichen Unterhaltungspflichten hinaus auszubauen, umzugestalten oder zu beseitigen,

13. Kites ganzjährig und Stehpaddel in der Zeit vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu nutzen,
 14. Gewässer mit Wasserfahrzeugen, an denen Unterwassertragflächen (sog. Hydrofoils) montiert sind, zu befahren,
 15. Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist; dies gilt ebenfalls für Gerätehütten, Werbeeinrichtungen, Hinweisschilder oder Tafeln soweit sie nicht dem LSG oder zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen, als Ortshinweise benötigt werden oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen in den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
 16. oberirdische Versorgungsleitungen, insbesondere Freileitungen, einzurichten oder zu verlegen,
 17. Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen und Windkraftanlagen zu errichten,
 18. lasergestützte Lichttechnik (Skybeamer o.ä.) einzusetzen,
 19. Feuerwerke ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abzubrennen,
 20. Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze auf Acker- und Grünlandflächen dauerhaft anzulegen und Erntegut nach dem 31.10. eines jeden Jahres dauerhaft zu lagern,
 21. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnen oder Planieren, die Beseitigung von Schäden bleibt zulässig,
 22. innerhalb eines fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens an der Westerender Ehe, der Süderriede und dem Marscher Tief zu düngen und Pflanzenschutz- oder -behandlungsmittel aller Art anzuwenden,
 23. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser LSG-Verordnung (LSG-VO) nicht genutzte Flächen oder solche Flächen, die nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten, in Nutzung zu nehmen oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
 24. zusätzliche Meliorationsmaßnahmen bzw. eine Entwässerung von Flächen über das bestehende Maß hinaus vorzunehmen,
 25. die Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen, eine Grünlanderneuerung ist nur in der Zeit zwischen dem 01.08. eines jeden Jahres und dem 15.03. des Folgejahres zulässig; Grünlanderneuerungen (sowohl im Umbruch- als auch im umbruchlosen Verfahren) sind der zuständigen Naturschutzbehörde drei Wochen vor der Ausführung anzuzeigen,
 26. die Mahd von außen nach innen und die Nachtmahd.
- (2) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigen der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde:
1. Die Instandsetzung und der Ausbau vorhandener Straßen und Wege sowie die Neuanlage von Wegen und Straßen,
 2. die unterirdische Verlegung von Strom-, Gas- und Wasserleitungen,
 3. die nicht zur Beseitigung führende erhebliche Veränderung oder die Neuanlage von Drainagen, Gewässern, Gräben und sonstigen Feuchtplächen aller Art (z. B. Tümpel, Teiche),
 4. der Abbau von Bodenschätzen oder andere Abgrabungen,
 5. die Neuanlage jagdlicher und fischereilicher Einrichtungen,
 6. die Durchführung organisierter öffentlicher Brauchtumsfeier oder anderen öffentlichen Veranstaltungen,
 7. optische Vergrämungsmaßnahmen, die zur Abwehr von Schäden an Acker- und Grünlandkulturen

erforderlich sind.

- (2) Die Erlaubnis ist von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind und somit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG nachweislich nicht überschritten wird. Die Erteilung der Erlaubnis, auch im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 6 kann mit Nebenbestimmungen sowie mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (3) Dem schriftlich zu stellenden Antrag sind zur Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Übersichtsplan,
 2. Angabe Flurstück, Flur, Gemarkung, ggf. Feldblockidentifikationsnummer, Eigentümer, ggf. Pächter,
 3. Beschreibung der beantragten Handlung.Bei regelmäßig wiederkehrenden Handlungen und Maßnahmen ist eine jährlich neu einzureichende kalendarische Übersicht zulässig. Im Einzelfall können zusätzlich ergänzende zur Beurteilung des Antrags erforderliche Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Erlaubnis für Handlungen der in § 4 Abs. 1 Nr. 5 - 7 bezeichneten Art gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung (Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Behörde) abgelehnt wird.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Von den Regelungen der §§ 3 und 4 nicht erfasst und damit allgemein zulässig sind insbesondere:
 1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
 2. eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG. Die Verbote gem. § 3 Abs. 1 Nr. 20 bis 26 bleiben hiervon unberührt,
 3. die Nutzung, der Betrieb und die Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen,
 4. die Instandhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im LSG nach schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen; trifft die Behörde innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, kann mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen werden,
 5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch Dritte nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; hierunter fallen auch geowissenschaftliche Untersuchungen zur amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.
- (2) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (4) Die für das Landschaftsschutzgebiet geltenden Gemeindegebrauchsverordnungen bleiben unberührt.

§ 6 Freistellungen

- (1) Vorbehaltlich entgegenstehender naturschutzrechtlicher Regelungen – insbesondere der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, der §§ 14-17 BNatSchG und des § 34 BNatSchG – sowie vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit dem in § 2 beschriebenen Schutzzweck dieser Verordnung sind die in den Abs. 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt ist/sind
1. die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 2. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise,
 3. die Anlage von Hofgehölzen zur Eingrünung landwirtschaftlicher Betriebe auf der Hoffläche und entlang ihrer Außengrenze,
 4. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von Flächen, wenn sie wegen der Teilnahme an einem landwirtschaftlichem Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm vorübergehend nicht genutzt worden sind,
 5. die Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf Dächern,
 6. die Errichtung von Biogasanlagen, die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert sind,
 7. die Errichtung privilegierter Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, die im räumlich funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen, einschließlich der Erweiterung und Aussiedlung, die aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind,
 8. die Errichtung von Kleinwindanlagen, die als Nebenanlagen der Selbstversorgung des landwirtschaftlichen Betriebes i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen und diesem unmittelbar zu- und untergeordnet sind, soweit sie sich durch ihre Höhe und ihre Wirkung auf das Landschaftsbild nicht erkennbar von den Hofgebäuden exponieren, sowie Kleinwindanlagen auf Dächern,
 9. die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege und von Wegen mit ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung,
 10. der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. die Durchführung von Handlungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherungspflicht und des Rettungswesens,
 12. den ausgetonnten Bereich der Hieve mit Wasserfahrzeugen, an denen nicht motorisierte Unterwassertragflächen (sog. Hydrofoils) montiert sind, zu befahren,
 13. die Verrohrung von Gewässern, für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Überfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.
- (3) Von den Verboten des § 3 sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 8 **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9 **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer/Innen und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des in § 1 beschriebenen Landschaftsgefüges inklusive des Arteninventars sowie zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele,
 2. die Markierung von Nestern und Gelegen von Vögeln und Maßnahmen zu deren Schutz und Unversehrtheit,
 3. die Bejagung von Beutegreifern (Prädatoren),
 4. die Mahd von z. B. Brachflächen zur Vermeidung der Bewaldung durch Sukzession,
 5. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzen, Entfernung von Neobiota, Wiederherstellung von Kleingewässern sowie Mahd von Röhrichten und sonstigen Offenlandbiotopen,
 6. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 10 **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 bis 6 enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH- Lebensraumtypen, der FFH-Anhang II-Art Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und der europäisch geschützten Vogelarten.
- (2) Die in § 9 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH- Lebensraumtypen, der FFH-Anhang II-Art Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und der europäisch geschützten Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 9 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 11 **Fachgremium**

- (1) Zur Beratung der zuständigen Naturschutzbehörde bei der Umsetzung des in § 2 genannten Schutzzweckes wird ein Fachgremium gebildet. Die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung

liegen bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (2) Das Fachgremium wirkt insbesondere mit bei
 1. der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen, Pflege- und Entwicklungszielen und
 2. der Änderung oder Ergänzung dieser LSG-VO.

Das Fachgremium kann weitere Planungen und Maßnahmen anregen und Empfehlungen zur schutz-zweckgerechten Entwicklung des Gebietes aussprechen.

- (3) Dem Fachgremium gehören neben der zuständigen Naturschutzbehörde je drei Vertreter der Landwirtschaft und der regional tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie je ein Vertreter der jeweils betroffenen Kommune an. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zusätzliche Personen zur Mitwirkung berufen.
- (4) Das Fachgremium kann bei Befreiungen nach § 7 der Verordnung beteiligt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 6 Abs. 2 und 3 vorliegen, eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 oder eine Befreiung nach § 7 gewährt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen um das Große Meer in den Landkreisen Aurich und Norden und in der Stadt Emden“ (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 9, vom 15.05.1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2001 (ABl. für den Landkreis Aurich Nr. 32 vom 24.08.2001) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Verordnung über das NSG „Loppersumer Meer“ (ABl. für den Regierungsbezirk Weser Ems Nr. 50 vom 16.12.1988) sowie die Verordnung über das NSG „Südteil Großes Meer“ (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 15 vom 15.08.1974) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Anhang

- Anlage 1: Übersichtskarte 1 im Maßstab 1:50.000
- Anlage 2.1: Detailkarte 1 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.2: Detailkarte 2 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.3: Detailkarte 3 im Maßstab 1:5.000
- Anlage 2.4: Detailkarte 4 im Maßstab 1:5.000
- Anlage 3: Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie (Anhang I Vogel -
schutzrichtlinie) des Vogelschutzgebietes im LSG „Ostfriesische Meere“ und deren Erhal-
tungsziele
- Anlage 4: Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie des Vogelschutz-
gebietes im LSG „Ostfriesische Meere“ und deren Erhaltungsziele
- Anlage 5: Weitere vorkommende Brut- und Gastvogelarten des Vogelschutzgebietes im LSG „Ostfrie-
sische Meere“ die maßgebliche avifaunistische Bestandteile darstellen und deren Erhal-
tungsziele
- Anlage 6: Wertbestimmende Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) des FFH-Gebietes 004 im
LSG „Ostfriesische Meere“ und dessen Erhaltungsziele
- Anlage 7: Wertbestimmende Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie) der FFH-Gebiete 004 und 183 im LSG
im „Ostfriesische Meere“ und dessen Erhaltungsziele

Landkreis Aurich

Kreisfreie Stadt Emden

Der Landrat

Der Oberbürgermeister

Anlage 3

Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I Vogelschutzrichtlinie) des Vogelschutzgebietes im LSG „Ostfriesische Meere“ und deren Erhaltungsziele

I. als Brutvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

a. Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, offenen, unzerschnittenen und naturnahen Sumpf- und Feuchtgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altgewässern und Überschwemmungsbereichen
- Schutz der Neststandorte vor Störungen (insbesondere vor landwirtschaftlicher Nutzung bei Bruten in landwirtschaftlichen Nutzflächen) sowie Prädatorenmanagement
- Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen ausreichenden Nahrungsgrundlage (Nager, Wasser- und Wiesenvögel)
- Freihaltung der Jagdlebensräume von Bauwerken

b. Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, auch kleinflächigere Feuchtbiotop mit Röhrichtbeständen sowie Schilfgräben)
- Erhaltung und Wiederherstellung einer offenen, weitgehend gehölzfreien Landschaft mit einer ausreichenden Beutepopulation als Jagdgebiet
- Sicherung der Bruten auf Ackerflächen
- Erhaltung der offenen Kulturlandschaften
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Brut- und Nahrungshabitate

c. Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

- Erhaltung und Entwicklung einer offenen Landschaft mit sehr niedriger, gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation, Verlandungsgürteln und Feuchtwiesen
- Erhaltung von naturnahen Grabenstrukturen und Vegetationsbeständen in offenen Landschaften
- Förderung nahrungsreicher Grünlandgebiete durch Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln und Bioziden
- Schutz der Brutgebiete vor menschlichen Störungen und Prädation
- Abbau von Stacheldrahtzäunen

d. Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*)

- Erhaltung und Entwicklung kompakter und flächiger Röhrichtbestände
- Erhaltung der mit Wasser- und Landröhrichten bewachsenen Ufer- und Verlandungsbereiche am Großen Meer sowie entlang der Wasserzüge und Gräben
- Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht
- Erhaltung und Wiederherstellung beruhigter Bruthabitate
- Erhaltung strukturreicher Graben-Grünland-Komplexe
- Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen
- Sicherung der Brutplätze vor Raubsäugern

- e. Weißstorch (*Ciconia ciconia*, Nahrungsgast)
 - Wiederherstellung der Grünlandbereiche als Nahrungshabitat durch extensive Flächenbewirtschaftung und die Erhaltung bzw. Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen
 - Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
 - Förderung der aquatischen und semiaquatischen Nahrungstiere, z. B. durch Förderung von Kleingewässern und extensiver Landnutzung
 - Erhaltung und Förderung kurzrasiger Nahrungsflächen während der gesamten Zeit der Jungenaufzucht

- f. Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer großflächig offenen Niederungslandschaft um das Große Meer als Brut- und Nahrungsgebiet
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.)
 - Erhaltung eines ausreichend großen Anteils an extensivem Grünland, Getreide- und Brach- bzw. Stilllegungsflächen als Brut- und Nahrungshabitate
 - Beruhigung der Brutplätze und Schutz vor Störungen (landwirtschaftliche Nutzung, Spaziergänger)
 - Sicherung der Bruten auf Ackerflächen durch Berücksichtigung der Belange getreidebrütender Wiesenweihen bei der Ausgestaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis (z. B. Zeitfenster zur Lokalisation der Nester, Mahdtermine) sowie vor Prädation
 - Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen ausreichenden Nahrungsgrundlage

II. als Gastvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung stabiler Gastvogelbestände sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

- a. Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
 - Erhaltung und Wiederherstellung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer und unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete
 - Erhaltung und Wiederherstellung freier Verbindungsräume ohne Bauwerke zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern
 - Erhaltung und Wiederherstellung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen im Binnenland mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen

- b. Nonnengans (*Branta leucopsis*)
 - Erhaltung und Wiederherstellung einer großräumigen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtwiesen
 - Erhaltung eines hohen Grünlandanteils in der offenen Landschaft
 - Erhaltung und Wiederherstellung freier Verbindungsräume ohne Bauwerke zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern
 - Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer und unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete

Anlage 4

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie des Vogelschutzgebietes im LSG „Ostfriesische Meere“ und deren Erhaltungsziele

I. als Brutvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

a. Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, Streuwiesen, nassen Brachen und Verlandungszonen stehender Gewässer mit Seggen- und Binsenrieden sowie lockeren Röhrichten
- Erhaltung und Entwicklung eines großflächig offenen, gehölzarmen Grünlandkomplexes
- Wiederherstellung geeigneter Grundwasserstände im Grünland
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate und Sicherung der Brut- und Aufzuchtplätze
- Schutz vor erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken durch Prädatorenmanagement

b. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen, reich strukturierten Feldlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungsmosaik, Sonderstrukturen)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von extensiv genutzten Kulturlandflächen (vor allem auch Grünland)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- Einschränkungen des Düngemittelseinsatzes
- Reduzierter Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes
- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Randstreifen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc.
- Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus

c. Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen in einer offenen, gehölzfreien Landschaft
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von kleinen, offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
- Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen
- Verzicht auf Einsatz von Insektiziden zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
- Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
- Rückführung von anthropogen verursachten hohen Prädationsraten
- Minimierung von Störungen durch Freizeitnutzung
- Sicherung und Beruhigung der Brut, auch auf Ackerflächen (ggf. Gelegeschutz)

d. Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung und Wiederherstellung einer offenen Wasserfläche sowie periodisch überschwemmter Verlandungszonen mit Wasserröhrichten und lockeren, bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen am Großen Meer
- Erhaltung und Entwicklung flacher Mulden und Kleingewässer sowie Aufweitung und Abflachung von Grabenufern im extensiv genutzten Feuchtgrünland
- Erhaltung und Wiederherstellung von beruhigten und störungsfreien Brutplätzen
- Vernässung von Feuchtwiesen, Einstau flacher Senken, Mulden und Gräben im Grünland

- während der Brutzeit
 - Durchführung einer schonenden Gewässerunterhaltung, insbesondere der Gewässervegetation und des Verlandungsbereiches
 - Schutz vor erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken durch gezieltes Prädatorenmanagement (Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädationsdichte durch jagdliche Maßnahmen, z. B. Kunstfuchsbau-Bejagung)
- e. Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
- Erhaltung und Entwicklung kompakter und flächiger Röhrichtbestände
 - Erhaltung der mit Wasser- und Landröhrichten bewachsenen Ufer- und Verlandungsbereiche
 - Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und Gebüsch
 - Erhaltung und Wiederherstellung beruhigter Bruthabitate
 - Erhaltung strukturreicher Graben-Grünland-Komplexe
 - Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen
 - Sicherung der Brutplätze vor Raubsäugern
- f. Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünlandbereichen mit stochebfähigem, nahrungsreichem Boden
 - Wiederherstellung hoher Grundwasserstände im Grünland mit temporär überfluteten Teilflächen zu Brutbeginn
 - Entwicklung mosaikartiger Bewirtschaftungs- und Standortstrukturen mit lückiger Vegetation und heterogener Grashöhenverteilung
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate und Schlafplätze
 - Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken sowie Schutz vor Beutegreifern
 - Extensive Flächenbewirtschaftung
 - Erhaltung und Entwicklung nahrungsreicher Flächen

II. als Gastvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung stabiler Gastvogelbestände sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

- a. Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Erhaltung und Entwicklung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung von freien Verbindungsräumen zwischen Nahrungsflächen und Hochwasserrastplätzen ohne Bauwerke
 - Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete
 - Erhaltung und Wiederherstellung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen im Binnenland mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen
- b. Nordische Gänse (Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*))
- Erhaltung und Wiederherstellung einer großräumigen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen und einem hohen Grünlandanteil
 - Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtwiesen mit hohem Grundwasserstand

- Erhaltung von freien Verbindungsräumen zwischen Nahrungsflächen und Hochwasserrastplätzen ohne Bauwerke
- Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete

Anlage 5

Weitere vorkommende Brut- und Gastvogelarten des Vogelschutzgebietes im LSG „Ostfriesische Meere“, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile darstellen und deren Erhaltungsziele

I. als Brutvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

a. Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

- Erhaltung und Schutz bestehender und genutzter Nisthöhlen (z. B. an kleineren Steilufern entlang der Kanäle)
- Erhaltung von Feuchtgebieten mit Schilfbestand zur Nahrungssuche

b. Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)

- Erhaltung bzw. Entwicklung von Brutmöglichkeiten (z. B. vegetationsfreie/-arme Inseln, Nistflöße o. ä.)
- Schutz der Brutplätze vor Prädatoren durch gezieltes Prädatorenmanagement
- Schutz aktueller und potenzieller Koloniestandorte vor menschlichen Störungen, insbesondere durch Schaffung großflächiger Ruhezone

c. Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

- Erhaltung und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit strukturreichen, gehölzfreien, weitgehend unverbüssten Röhrichtbeständen und Altschilfbeständen mit ausgeprägter Knickschicht sowie Übergängen zu Großseggenrieden mit zumindest teilweiser Durchflutung bzw. oberflächennahem Wasserstand
- Reduzierung der Verlandungsgeschwindigkeit von Röhrichten durch Reduzierung von Sediment- und übermäßigen Nährstoffeinträgen
- Förderung der Vitalität des Schilfes durch Vermeidung/Reduzierung von Wellenschlag
- Abstimmung der Schilfnutzung auf die Ansprüche der Art: Schilfnutzung nur in Form eines partiellen, wenn möglich mosaikartigen, rotierenden Schnittes in größeren Beständen bei Belassen ausreichender Altschilfbestände
- Schutz der Brutplätze vor Störungen

d. Limikolen des Binnenlandes (Rotschenkel (*Tringa totanus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*))

- Erhaltung und Förderung extensiv genutzter Feuchtwiesen mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen
- Erhaltung einer offenen, gehölzfreien Landschaft
- Wiederherstellung hoher Grundwasserstände im Grünland
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate und Schlafplätze
- Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Gelegeschutz, Prädatorenmanagement)
- Schaffung nahrungsreicher Flächen, Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes

e. Entenartige Schwimmvogel-Gemeinschaften (Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Graugans (*Anser anser*))

- Erhaltung und Wiederherstellung wasserführender, großflächiger Röhrichte als Brutstandort für Krickente (*Anas crecca*), Knäente (*Anas querquedula*), Haubentaucher (*Podiceps*

- *cristatus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
 - Erhaltung von kleineren Röhrichten entlang der Fließgewässer
 - Erhaltung von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
 - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bereiche als Rast- und Nahrungsraum
 - Gewährleistung von möglichst stabilen, hohen Wasserständen während der gesamten Brutzeit
 - Erhaltung und Entwicklung von eutrophen Stillgewässern mit Flachwasserbereichen und angrenzenden Verlandungszonen
 - Erhaltung und Wiederherstellung von Sumpfgebieten mit freier Wasserfläche sowie von Altgewässern
 - Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutzten Feuchtwiesen und Nassbrachen
- f. Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten und offenen Bodenstellen
 - Erhaltung und Entwicklung geeigneter Jagd- und Sitzwarten
 - Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen
- g. Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Erhaltung bzw. Entwicklung von großflächig extensiv genutzten, strukturreichen Dauergrünland mit einem kleinparzelligen Wechsel aus Wiesen und Weiden und mit vielfältigen linearen, ruderalen Saumstrukturen (Grabenränder, Wegränder, Zauntrassen, Nutzungsgrenzen) und kleinen eingestreuten ruderalen Brachen
 - Erhaltung und Entwicklung höherer Strukturen als Sing- und Jagdwarten entlang des genutzten Grünlandes
 - Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen
- h. Saatkrähe (*Corvus frugilegus*, Nahrungsgast)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen, reich strukturierten und offenen Kulturlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungsmosaik, Sonderstrukturen)
 - Förderung der Artenvielfalt, insbesondere der tierischen Nahrungsgrundlage

II. als Gastvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung stabiler Gastvogelbestände sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

- a. Limikolen des Binnenlandes (Bekassine (*Gallinago gallinago*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*))
- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete
 - Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen
- b. Entenartige Schwimmvogel-Gemeinschaften der Binnengewässer (Brandgans (*Tadorna tadorna*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*))
- Erhaltung und Wiederherstellung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und einem hohen extensiv genutzten Grünlandanteil
 - Erhaltung und Wiederherstellung hoher Grundwasserstände in Grünlandgebieten
 - Freihaltung der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern von Bauwerken
 - Erhaltung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete
 - Erhaltung und Entwicklung flacher, eutropher Gewässer mit natürlichem Nahrungsangebot
 - Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Altarmen, Flutmulden, Flachwasserbe-

reichen

- Erhaltung von flachen Verlandungszonen mit freien Wasserflächen und randständigen, lockeren, bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen und Schwimmblattgesellschaften
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtwiesen mit flachen Senken, Kleingewässern und Gräben im Grünland
- Schutz vor erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken durch gezieltes Prädatorenmanagement

Anlage 6

Wertbestimmende Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) des FFH-Gebietes 004 im LSG „Ostfriesische Meere“ und dessen Erhaltungsziele

- I. **3150** Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften

Erhaltung und Förderung natürlicher nährstoffreicher Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch keine oder geringe Defizite der Vegetationszonierung (u. a. Schwimm- und Tauchblattpflanzen) sowie der Gewässerstruktur aus. Das Wasser ist klar bis leicht getrübt sowie eutroph. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine oder nur geringe bis mäßige Beeinträchtigungen durch negative Veränderungen des Wasserhaushalts, anthropogene Veränderungen der Uferstruktur, Nährstoffeinträge und erhebliche Störungen durch Freizeitnutzungen. Charakteristische Arten sind z. B. Schilf (*Phragmites australis*), Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) und der Haubentaucher (*Podiceps cristatus*).

- II. **6410** Pfeifengraswiesen

Erhaltung und Förderung von naturnahen Pfeifengraswiesen, u. a. mit kleinwüchsigen Kräutern und Kleinseggen sowie hochwüchsigen Stauden, Binsen und dem namensgebenden Pfeifengras (das aber auch fehlen kann) auf stickstoffarmen, wechselfeuchten bis nassen Standorten einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein natürliches Relief, eine regelmäßige Mahd sowie eine hohe bis mittlere Strukturvielfalt aus klein-, mittel- und hochwüchsigen Kräutern und Gräsern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine oder geringe bis mäßige Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten. Charakteristische Arten sind z. B. Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*) und der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

- III. **6430** Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung und Förderung feuchter Hochstaudenfluren. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch einen hohen Anteil (> 50 %) standorttypischer Hochstauden aus. Der Vegetationskomplex entspricht weitgehend dem eines standorttypischen naturnahen Ufers. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine oder geringe bis mäßige Beeinträchtigungen durch Entwässerung, Uferausbau, Gewässerunterhaltung, zunehmende Verbuschung, Störungsanzeiger sowie mechanische Belastung. Charakteristische Arten sind z. B. Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Gewöhnlicher Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*).

- IV. **7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung und Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u. a. mit Seggen- und Wollgrasrieden, meist im Komplex mit Nass- und Feuchtgrünland einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine hohe Wassersättigung und/oder in Teilbereichen regelmäßige Mahd. Es sind keine oder nur geringe Defizite im Biotopkomplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und weiteren nährstoffarmen Moorstrukturen vorhanden. Die Vegetation ist auf der überwiegenden Fläche geprägt durch eine typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen ohne nennenswerte hochwüchsige Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine oder geringe bis mäßige Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende

Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten. Charakteristische Arten sind z. B. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*) und Sumpflutauge (*Comarum palustre*).

Anlage 7

Wertbestimmende Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie) der FFH-Gebiete 004 und 183 im LSG „Ostfriesische Meere“ und dessen Erhaltungsziele

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Erhaltung und Förderung einer stabilen, langfristig sich selbst erhaltenden Teichfledermauspopulation sowie des Verbreitungsgebietes der Art. Der günstige Erhaltungszustand des Jagdlebensraumes der Teichfledermaus ist gekennzeichnet durch Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation und offener Wasseroberfläche. Starke Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensivste Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhrich und Hochstaudenfluren), Verknappung des Nahrungsangebotes durch Pestizideinsatz, Entfernung von Habitatbäumen sowie Zerschneidung durch Verkehrswege werden vermieden.